

Anhang A

Auswertung und Abwägung zu den Stellungnahmen der

A) Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

B) Privaten / Bürgern (Bürger der Stadt Kaufbeuren und sonstigen von den Planungen berührten Privatpersonen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB)

zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Kaufbeuren für das Gebiet südlich der ehemaligen Kiesgrube „Fa. Nocker“, Flurnr. 363/2 (Teilfläche), 363/6, 363/7 (westliche Teilfläche), 363/8 (nw. Teilfläche) und 363/22 der Gemarkung Oberbeuren; Plan-Nr. 143 F, mit Stand vom 17.11.2022.

Der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren beschloss mit Sitzung vom 10.05.2022 den Flächennutzungs- und Landschaftsplan für die o. g. Flurstücke gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, den Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte am 20.03.2025.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 24.03.2025 bis einschließlich 28.04.2025 statt. Dabei wurde den Bürgern Gelegenheit gegeben, zum Vorentwurf der Unterlagen zur Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung, in der Fassung vom 17.11.2022 eine Stellungnahme abzugeben. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der jeweiligen Planunterlagen wurde mit Bekanntmachung vom 20.03.2025 hingewiesen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 24.03.2025 bis einschließlich 30.04.2025 durchgeführt. Mit Schreiben vom 20.03.2025 wurden insgesamt 39 Stellen (darunter mehrere Sachgebiete der kreisfreien Stadt Kaufbeuren) angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Behörden und Träger Öffentlicher Belange hatten bis zum 30.04.2025 Zeit, sich zu äußern.

zu A)

Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes gingen bis zum Termin vom 30.04.2025 (Äußerungs- bzw. Beteiligungsfrist) Stellungnahmen von insgesamt **18** Behörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange ein.

zu B)

Zu diesem Verfahrensschritt gingen **keine** Stellungnahmen von betroffenen Bürgern / Privatpersonen ein.

A)

1. Keine Stellungnahmen haben abgegeben

- 1.1 Regierung von Schwaben, Sachgebiet 34
- 1.2 Regierung von Schwaben, Höhere Naturschutzbehörde
- 1.3 Regionaler Planungsverband Allgäu
- 1.4 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23
- 1.5 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Süd
- 1.6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- 1.7 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 1.8 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ
- 1.9 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben
- 1.10 Stadtheimatpflegerin Corinna Malek-Wagner
- 1.11 VWEW
- 1.12 Rechtsabteilung, Untere Wasserrechtsbehörde
- 1.13 Landratsamt Ostallgäu

- 1.14 Bezirk Schwaben, Hauptverwaltung
- 1.15 Referat 200
- 1.16 Referat 300
- 1.17 Referat 500
- 1.18 Liegenschaftsverwaltung
- 1.19 Kreisverband Imker Ostallgäu e.V.
- 1.20 Heimatverein Kaufbeuren e.V.
- 1.21 Kabel Deutschland GmbH & Co. KG, Region Bayern Planung NE3 Süd

2. Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken bzw. die keiner Abwägung / Kenntnisnahme bedürfen

- 2.1 Stadt Kaufbeuren, Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 14.04.2025
- 2.2 Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung 401, Schreiben vom 23.04.2025
- 2.3 Stadt Kaufbeuren, Abteilung Tiefbau 404, Schreiben vom 03.04.2025
- 2.4 Stadt Kaufbeuren, Abteilung 405, Schreiben vom 03.04.2025
- 2.5 Stadt Kaufbeuren – Entsorgung, Schreiben vom 25.03.2025
- 2.6 Stadt Kaufbeuren, Bodenschutz / Abteilung Umwelt, Schreiben vom 23.04.2025
- 2.7 Stadt Kaufbeuren, Abt. 407 untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 23.04.2025
- 2.8 Stadt Kaufbeuren, Abt. 504, Schreiben vom 09.04.2025
- 2.9 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Schreiben vom 31.03.2025
- 2.10 Gemeinde Ruderatshofen, Schreiben vom 25.04.2025
- 2.11 Städtisches Wasserwerk Kaufbeuren, Schreiben vom 28.03.2025
- 2.12 Staatliches Bauamt Kempten, E-Mail vom 02.04.2025

3. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Behörden, die einer Abwägung / Kenntnisnahme bedürfen:

Ifd. Nr.	Stellungnahme bzw. Anregung, Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungsvorschlag
1	Stadt Kaufbeuren, Abteilung 407 Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde) Schreiben vom 28.04.2025	
	<p><u>Sachverhalt</u> Der Stadtrat beschloss am 10.05.2022 für das oben genannte Gebiet den Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu ändern. Wesentliches Ziel der Änderung ist die Ausweisung und Erweiterung von Kiesabbaufächen. Das Planungsgebiet liegt im Außenbereich und wird im Osten durch die an die bestehende Kiesgrube angrenzende Straße erschlossen. Hinsichtlich der Beschaffenheit des ca. 2,56ha großen Änderungsgebietes handelt es sich um landwirtschaftlich intensiv genutztes Grünland.</p> <p><u>Umweltauswirkungen und Artenschutz</u> Es befinden sich keine Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsbestandteile, gesetzl. Biotope), FFH-Gebiete oder normale Biotope im Bereich der FNP-Änderung. Ebenso befinden sich innerhalb des Änderungsgebietes keine landschaftsprägenden Strukturen. Biotope grenzen jedoch im Norden und Westen hin an den Änderungsbereich an. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Bewertung als Intensivgrünland gemäß Begehung durchs Planungsbüro) weist das Gebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten auf. Ebenso ist es nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für besonders geschützte Tierarten relevant. Die Wiesen können jedoch als Nahrungshabitat für z.B. Greifvögel dienen. Die Nutzungsänderung führt zu einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung dieser Nahrungshabitate. Aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches und der Verfügbarkeit weiterer geeigneter Nahrungshabitate in der Umgebung stellt der Änderungsbereich kein essentielles Nahrungs- und Jagdhabitat für Vögel und Fledermäuse dar. Da eine Einwanderung von Tieren (z.B. Gelbbauuchen, Zauneidechsen) aus der benachbarten Kiesgrube in die entstehenden Abbaufächen nicht ausgeschlossen werden kann, gilt es entsprechende Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen in der nachfolgenden Planungsebene (Abgrabungsgenehmigung) zu konkretisieren und festzulegen. Dabei ist auch eine Schädigung von Amphibien durch Bildung temporärer Gewässer bei der Abbautätigkeit zu vermeiden. Erhebliche Beeinträchtigungen für andere Artengruppen (z.B. Insekten) sind aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume derzeit nicht zu erwarten. Die flächengenaue Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gilt es ebenso auf nächster Ebene anhand der tatsächlichen Bestands situation zu ermitteln (gemäß Unterlagen vorgesehen). Aktuell sieht die Planung einen internen Ausgleich (Gehölzpflanzungen um die künftigen Kiesabbaufächen) vor. Im Zuge der Grünordnung sollen Bepflanzungen zur Abschirmung angrenzender Biotope, zur Verbesserung des lufthygienischen Ausgleichs, zur Integration der Abbaufächen ins Landschaftsbild und zum Ausgleich des Eingriffes erfolgen. Auf zusätzlichen Wegebau oder Flächenversiegelung wird verzichtet.</p> <p>Da sich die Änderungsfläche am Rand offenen Grünlands befindet, wurde zur Vermeidung einer Betroffenheit von Feldbrütern beim</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise der Naturschutzbehörde zur Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Planung werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung sind bereits entsprechende Empfehlungen formuliert, die im Rahmen der Abgrabungsgenehmigung zu konkretisieren und umzusetzen sind. Es ergeben sich auf der Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplans keine Änderungen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme bzw. Anregung, Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahmen!)	Abwägungsvorschlag
	<p>Planungsbüro angefragt. Am 08.04.25 wurde telefonisch angegeben, dass dies bereits bei der bestehenden Kiesgrube, die künftig nach Westen hin erweitert werden soll, berücksichtigt wurde. So- wohl die Eingriffsfächen als auch das Umfeld stellen sich aufgrund der intensiven Grünlandnutzung als ungeeignet für z.B. die Feldlerche dar. Darüber hinaus geht von bestehenden Strukturen (z.B. Gehölzbiotope, bepflanzte Wälle) eine Kulissenwirkung aus, welche das Gebiet/Umfeld unattraktiv für Vogelarten des Offenlandes machen. Acker liegen im direkten Umfeld ebenso nicht vor. Da sich die Angaben nachvollziehbar darstellen und aus der ASK keine Nachweise zur Nutzung des Gebietes bzw. direkten Umfeldes durch Feldbrüter hervorgehen, werden diesbezüglich derzeit keine Konflikte erwartet. Im Zuge des Telefonates wurde ebenso angegeben, dass die Bepflanzung im Westen vorausschauend schon im April 2022 umgesetzt wurde (westl. Erweiterung ist bereits in den 2021er Unterlagen aufgeführt).</p> <p><u>Flächennutzungsplan (FNP), Landschaftsplan und Regionalplan</u> Gemäß FNP handelt es sich bei den Flächen aktuell um Flächen für Landwirtschaft (sowie in Teilen um Flächen für Wald). Während die Flächen für Wald nach außen hin (Westen und Süden) verlagert werden sollen, sollen die Flächen für Landwirtschaft künftig zu Flächen für Abgrabungen (mit Folgenutzung Landwirtschaft) werden. Ähnlich stellt sich die Situation im Landschaftsplan dar, welcher letztlich Flächen für Kiesabbau und Neubegründung von standortgerechtem Wald vorsieht. Gemäß Statistik (S. 11 Begrünung) vergrößern sich die Flächen für Gehölze bzw. Wald. Der Regionalplan „Karte 3 Natur und Landschaft“ sieht im Änderungsbereich kein landschaftliches Vorbehaltsgebiet vor.</p> <p><u>Naturschutzfachliches Fazit</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht sind derzeit keine unlösbar Konflikte bekannt oder absehbar, die mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans einhergehen und dieser entgegenstehen würden. Der Änderung stehen daher derzeit keine erheblichen, naturschutzfachlichen Bedenken gegenüber. Wichtig ist jedoch, dass die in den Unterlagen aufgeführten, ausstehenden naturschutzfachlichen Punkte – sei es z.B. die Ausgleichsbilanzierung anhand der aktuellen Bestands situation und die Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag samt Vermeidungsmaßnahmen und die ökol. Baubegleitung – auf nachfolgender Planungsebene behandelt werden. Ein Reptilien- bzw. Amphibienzaun (wie bei der Bestandskiesgrube) wird auch bei der künftigen Kiesgrube als sinnvoll/notwendig erachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abbildungen zum Flächennutzungsplan (Begründung S.9 vs. Planzeichnung) voneinander abweichen und beim Landschaftsplan (Planzeichnung) die Bestandskiesgrube nicht dargestellt ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Planänderungen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Planänderungen.</p> <p>Die Hinweise der Naturschutzbehörde zur Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Planung werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bereits in der Begründung als Empfehlungen formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Abgrabungsgenehmigung zu beachten bzw. zu konkretisieren und festzulegen sind. Es ergeben sich auf der Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplans dadurch keine Änderungen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine redaktionelle Berichtigung der Begründung (Aktualisierung der Abbildung S. 9).</p> <p>Beantragt ist die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung für die Flurnrn. 363/2 (Teilfläche), 363/6, 363/7 (westliche Teilfläche), 363/8 (nw. Teilfläche), und 363/22 der Gemarkung Oberbeuren. Für die anderweitigen Flächen außerhalb des Änderungsbereiches erfolgen Berichtigungen im Rahmen der künftigen Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme bzw. Anregung, Situationsbeschreibung in Kurzfassung <small>(es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)</small>	Abwägungsvorschlag
		Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird in allen behandelten Punkten zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend redaktionell angepasst.
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren Schreiben vom 10.04.2025	
	Bereich Forsten: <i>Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ist durch den Satzungsbereich des o.g. Flächennutzungsplan in der zukünftigen Flächennutzung betroffen. Zum aktuellen Zeitpunkt wird kein Wald von der Umwidmung oder dem geplanten Abbau direkt beeinträchtigt. In der zukünftigen Planung erweitert sich Waldfläche obendrein.</i> <i>Geplant ist eine Bepflanzung mit Laubgehölzen (Feldgehölzen). Da diese Bäume im genetischen Austausch mit den benachbarten Waldfächen stehen werden, sollte bei der Konkretisierung der Planungen darauf hingewiesen werden, dass bei der Pflanzenauswahl das Forstvermehrungsgutgesetz beachtet werden muss.</i>	Abwägungsvorschlag: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; sie betreffen die nachfolgende Ebene (Abgrabungsgenehmigung). Für die Unterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung sind dadurch keine Änderungen oder Anpassungen veranlasst.
	Bereich Landwirtschaft: <i>Zu 3.8. Geologie / Boden / Altlasten / Grundwasser</i> <i>redaktionelle Richtigstellung: die Grünlandzahlen liegen im abgegrenzten Plangebiet nach unserem Kartenmaterial zwischen 50-54</i> <i>Zu 4. Ausgleichs- und Kompensationsbedarf</i> <i>Sollten sich doch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen ergeben ist bei der Auswahl der ökologischen Kompensation darauf hinzuwirken, dass durch entsprechend hochwertiger Maßnahmen der Verbrauch weiterer landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering bleibt!</i> <i>Zu 6.1 Planungskonzept</i> <i>Die Ausweisung der Abgrabungsfläche mit späterer „Rekultivierung und Nachnutzung Landwirtschaft“ wird generell begrüßt. Erfahrungsgemäß erfolgt aber eine entsprechende Umsetzung – nicht zuletzt mangels Auffüllmaterial- häufig nicht oder sehr schleppend.</i> <i>Durch entsprechende Maßnahmen / Vorgaben sollte deshalb mittelfristig eine zügige und fachgerechte Auffüllung und Rekultivierung gewährleistet werden.</i> <i>Das Vorhaben den südliche Randbereich als „Abschirmung und landschaftlichen Einbindung“ als Wald auszugestalten läuft dem Vorhaben einer zügigen Rekultivierung als landwirtschaftliche Fläche eher entgegen, da dies später zur Verschattung führt zudem wäre ein Sichtschutz in diesem Falle nicht mehr erforderlich.</i>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung wird entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; sie sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene zu beachten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; sie sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene zu beachten.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Einbindung entspricht jedoch der Zielsetzung des rechtsgültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplans und wird durch die Erweiterung der Abbaufäche lediglich verschoben. Daher wird die bisherige Planzeichnung beibehalten, die eine Eingrünung der geplanten Abbaufäche nach Westen und Süden vorsieht.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme bzw. Anregung, Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungsvorschlag
		<p>Abwägungsvorschlag: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; sie betreffen überwiegend die nachfolgende Ebene (Abgrabungsgenehmigung). Bezuglich der Eingrünung wird auf die Beibehaltung der bisherigen Zielsetzung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans verwiesen. Daher wird die bisherige Planzeichnung beibehalten.</p>
3	Bayerischer Bauernverband, Schreiben des Ortsobmanns Hr. Martin Ellenrieder vom 23.05.2025	
	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass durch die Maßnahme eine weitere Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Gerade in Oberbeuren wurden durch Gewerbeflächen und Photovoltaik Freiflächenanlagen in letzter Zeit große Flächen versiegelt. Die heimische Landwirtschaft wird dadurch zunehmend geschwächt. Vorrangig ist zu prüfen, ob der ökologische Ausgleich durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen), die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass weitere Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden müssen.</p>	<p>Für die geplante Abbaufäche ist als Nachnutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ vorgesehen, so dass der weitaus überwiegende Teil des Änderungsbereichs weiterhin als landwirtschaftliche Fläche zur Verfügung steht. Der ökologische Ausgleich wird durch Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung und Eingrünung der geplanten Abbaufäche erbracht (Flächen für Wald), der bereits im wirksamen Flächennutzungsplan im Randbereich der bisherigen Abbaufächen dargestellt ist und in der aktuellen Änderung nun zum künftigen Rand der Abbaufäche verschoben wird. Es wird dadurch die Zielsetzung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans beibehalten, Abbaufächen durch Gehölzentwicklung einzugründen bzw. landschaftlich einzubinden.</p> <p>Daher wird die Darstellung der „Flächen für Wald“ im Randbereich der Abbaufäche beibehalten.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bezuglich der Eingrünung wird auf die Beibehaltung der bisherigen Zielsetzung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans verwiesen. Daher wird die bisherige Planzeichnung unverändert beibehalten.</p>
4	Bund Naturschutz Ortsgruppe Kaufbeuren, Schreiben vom 25.04.2025	
	<p>GENERELLE PUNKTE:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Stadtrat Kaufbeuren hat bereits am 10.05.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu ändern. Das Planungsbüro hat die Planungsänderungen dann mit Stand 22.09.2022 (Fachbeitrag Naturschutz am 31.10.2022) vorgelegt. Unklar bleibt, warum die Änderungen erst im Jahr 2025 zur Beteiligung der TöB vorgelegt werden. Es wird um Klärung bzw. Aktualisierung gebeten. Der rechtsgültigen FNP und LP stimmen nicht überein, obwohl beide Pläne laut Darstellung den gleichen Fortschreibungsstand („01-2021“) haben sollten. Im Erläuterungsbericht wird dagegen beim FNP der Stand 2011 und beim LP sogar der Stand 2006 angegeben. Es wird um Klärung gebeten. 	<p>Zu 1. Der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans gingen andere Bauleitplanverfahren voraus.</p> <p>Zu 2. Es gilt der wirksame Flächennutzungsplan vom 04.10.1984, welcher unter Berücksichtigung der beschlossenen und genehmigten Änderungen auf digitaler Basis vom 16.07.1998 umgestellt und im Dezember 2011 aktualisiert wurde. Der Flächennutzungsplan vom 22.09.2022 ist somit ungültig.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme bzw. Anregung, Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungsvorschlag
	<p>3. Laut Erläuterungsbericht beziehen sich die Änderungen des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans <u>nur</u> auf die Fl.Nr. 363/6 und 363/7 (westliche Teilfläche) Gemarkung Oberbeuren, während laut Änderungskarten ein Teil der südlich angrenzenden Fl.Nr. 363/8 und die nördliche Fl.Nr. 363/22 betroffen sind. Im Text der Änderungskarte wird die Abbaufäche auf Fl.Nr. 363/21 (??) und 363/7 bezogen und die Fl.Nr. 363/6 fehlt. Es wird um <u>Klarstellung</u> gebeten.</p> <p>4. Unklar bleibt ferner die Abgrenzung des Abaugebiets nach Norden. Während in den Begründungstexten keine Erweiterung in das Biotop 195 erfolgt, ist dies in den Kartenteilen der Fall und ein Anschluss an das nördliche gelegene Abaugebiet ersichtlich (Wegfall eines Teils des Biotops 195). Es wird nachfolgend davon ausgegangen, dass dies <u>nicht beabsichtigt</u> ist und im Kartenteil die blaue Begrenzungslinie durchgehend darzustellen ist.</p> <p>PLANZEICHNUNG FLÄCHENUTZUNGSPLAN:</p> <p>5. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze fehlen die Sig-naturlinie für „Flächen für Abgrabungen“ sowie das entspre-chende Kreissignet.</p> <p>6. Im Plankopf sind die betroffenen Flur-Nummern zu korrigieren und zu ergänzen: 363/2 (Teilfläche), 363/6, 363/7, 363/8 (Teil-fläche), 363/22. Dies betrifft auch sämtliche textliche Unterla-gen.</p> <p>PLANZEICHNUNG LANDSCHAFTSPLAN:</p> <p>7. Da es sich mutmaßlich <u>nicht</u> um eine Süd-Erweiterung der nördlichen ehemaligen „Nocker-Kiesgrube“ handelt mit einem Durchstich nach Süden, ist die zeichnerische Darstellung der nördlichen Umrundung unverändert zu belassen. Das vorlie-gende Abaugebiet des gegenständlichen Änderungsverfah-rens ist mit einer eigenen Abaugebietsgrenze entlang der Nordgrenze zu versehen.</p> <p>8. Der Textblock „Nachnutzung gemäß Genehmigung Landwirt-schaft Vorschlag LP: Sukzession (im Bereich jetziger Biotope)“ gilt ausschließlich für das Kiesabaugebiet im Norden der rechtswirksamen Fassung und besitzt keine Aussagekraft für die jetzt gegenständliche landwirtschaftliche Nutzfläche und evtl. künftige Ausweisungen; daher ist dieser Textblock ent-sprechend unmissverständlich nach Norden zu verschieben.</p> <p>9. Da die nördlich angrenzende Biotopfläche Nr. 1186-001 in den vorliegenden Änderungsbereich hineinreicht, ist die aktualisierte Biotopkartierung in der Planzeichnung nachzutragen. Dies gilt auch für die Nr. des westlich angrenzenden Biotops.</p>	<p>zungsplan wurde mit einem Landschaftsplan als ei-genständiger Planteil mit zugehörigem Erläuterungs-bericht ergänzt, welcher seit 20.04.2006 wirksam ist.</p> <p>Zu 3. Im Laufe des bisherigen Änderungsverfahrens fand aufgrund der aktuellen Abbautätigkeit östlich des Änderungsbereichs eine Änderung der Flurgrenzen bzw. Flurnummern durch die Vermessungsver-waltung statt. Aktuell sind nun folgende Flurstücke von der Flächennutzungsplanänderung betroffen: 363/2 (Teilfläche), 363/6, 363/7 (westliche Teilflä-che), 363/8 (nordwestliche Teilfläche) und 363/22. Planzeichnung und Begründungen werden entspre-chend aktualisiert.</p> <p>Zu 4. Die nördliche Grenze des Flurstücks 363/22 stellt die nördliche Grenze des Abaugebietes dar. Auf der Ebene des Flächennutzungs- und Land-schaftsplans wird der Änderungsbereich als Erweite-rung der bisherigen Abbaufächen dargestellt. Es er-folgt eine Ergänzung der Begründung bzw. des Um-weltberichtes dahingehend, dass auf der nachfolgen-den Genehmigungsebene auch aus Gründen des Bi-topschutzes die bestehende Abaukante der ehe-maligen Kiesgrube Nocker zu erhalten ist.</p> <p>Zu 5. Der Änderungsbereich stellt in der Planzeich-nung des FNP eine Erweiterung der östlich angren-zenden „Flächen für Abgrabungen“ dar. Das für diese Flächen bereits vorhandene Kreissignet gilt auch für den gegenständlichen Änderungsbereich. Keine Planänderung.</p> <p>Zu 6. Die im Änderungsbereich enthaltenen (Teil)-Flunrn. 363/2 (T), 363/6, 363/8 (T) und 363/22 wer-den im Plankopf ergänzt.</p> <p>Zu 7. Auf der Ebene des Flächennutzungs- und Land-schaftsplans (Maßstab 1:5.000) stellt die Änderung eine Erweiterung der bisherigen Flächen für Abgra-bungen dar, daher erfolgte eine Öffnung der bisheri-gen Umrundung. Es wird jedoch in der Begründung und im Umweltbericht deutlich und mehrfach darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Beeinträcht-iungen des Arten- und Biotopschutzes die beste-hende Abbauböschung der ehemaligen Kiesgrube Nocker zu erhalten ist; dies ist Gegenstand der nach-folgenden Abgrabungsgenehmigung. Es erfolgt eine textliche Ergänzung der Begründung bzw. des Um-weltberichts; die Planzeichnung wird beibehalten.</p> <p>Zu 8. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Planzeichnung LP wird entsprechend angepasst und der Textblock nach Norden verschoben.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme bzw. Anregung, Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungsvorschlag
	<p>10. Der in den Texten mehrfach geforderte Schutzstreifen im Norden zur artenschutzrechtlich begründeten Abschirmung ist in die Planzeichnung entsprechend aufzunehmen. (siehe hierzu <u>Begründung</u> S. 10 Kap. 6.2; <u>Umweltbericht</u> S. 15 Kap. 14.1 und S. 18 unten. <u>Fachbeitrag Naturschutz</u> S. 8 oben und S. 13 unten.</p> <p>11. Die geplante neue Abbaufäche liegt laut LP in einem Gebiet mit schwarz-gepunkteter Umrandung, in denen „Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen abzulehnen [ist] aus Gründen des Klima-, Biotop- und Landschaftsschutzes“. Eine „Neubegründung von standortgerechtem Wald“ wäre demnach nicht möglich (auch trotz evtl. grundsätzlich vorliegender „Eignung als ökologische Ausgleichsmaßnahme“).</p> <p>12. Laut <u>Fachbeitrag Naturschutz</u> ist stattdessen eine „dauerhafte Feldgehölzpflanzung mit wegbegleitendem Gras-/Krautsaum“ vorgesehen, die „bereits zu Beginn der Abbautätigkeiten angelegt werden“ soll (S.13 unten vorletzter Absatz).</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>13. S. 4 Abb. 0 unter Kap. 2.2.1: Was bedeutet der rote Kreis? (nicht deckungsgleich mit dem der Abb. 1)</p> <p>14. S. 5 Kap. 2.4: Eine „Neubegründung von standortgerechtem Wald“ ist gem. LP nicht möglich, da die geplante neue Abbaufäche in einem Gebiet mit schwarz-gepunkteter Umrandung liegt, in der „Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen abzulehnen [ist] aus Gründen des Klima-, Biotop- und Landschaftsschutzes“. Die „Eignung als ökologische Ausgleichsmaßnahme“ ist nur grundsätzlich gesehen aber nicht für dieses Gebiet.</p> <p>15. S. 7 Kap. 3.9.1: Zu ergänzen und planerisch einzubeziehen sind die Biotopeilflächen im Norden innerhalb des Geltungsbereichs sowie die nördlich und westlich angrenzenden Biotope.</p>	<p>Zu 9. Grundlage für die Darstellung der Planänderung ist der wirksame Landschaftsplan von 2006, der noch die alten Biotopgrenzen darstellt. Da im Rahmen der gegenständlichen LP-Änderung keine Aktualisierung der Biotopkartierung außerhalb des Änderungsbereichs erfolgen kann, wird die bisherige veraltete Darstellung der Biotopgrenzen beibehalten. Es erfolgt jedoch eine Ergänzung der Begründung und des Umweltberichts mit textlicher Darstellung der aktuellen Biotopgrenzen.</p> <p>Zu 10. Der Schutzstreifen kann auf der Maßstabs-ebene des FNP und LP aufgrund der geringen Flächenausdehnung nicht zeichnerisch dargestellt werden, dieser soll im Rahmen der Abgrabungsgenehmigung auf der nachfolgenden Planungsebene umgesetzt werden (wie textlich mehrfach ausgeführt). Die Begründung und der Umweltbericht werden dahingehend ergänzt, dass die bestehende Abbauböschung der ehemaligen Kiesgrube Nocker (Biotop) im Rahmen der nachfolgenden Abgrabungsgenehmigung als zu erhalten festgesetzt werden soll. Es erfolgt daher eine textliche Ergänzung, keine Planänderung.</p> <p>Zu 11. und 12. Auch in der bisherigen LP-Darstellung sind Flächen zur „Neubegründung von standortgerechtem Wald“ innerhalb der Umrandung „Erstaufforstung ... abzulehnen“ dargestellt, da sie hier ausnahmsweise eine wichtige Funktion für die Eingrünung der bestehenden und geplanten Abbaufächen übernehmen. Diese Eingrünung wird im Rahmen der gegenständlichen LP-Änderung lediglich an den Rand der neuen Abbaufäche verschoben, um auch diese landschaftlich einzubinden. Im Umweltbericht wird die Empfehlung des Fachbeitrages Naturschutz aufgegriffen, wonach die künftigen Waldflächen als „Feldgehölze“ auf der nachfolgenden Genehmigungsebene entsprechend des Fachbeitrags umzusetzen sind. Zur Klarstellung erfolgt eine ergänzende Erläuterung im Umweltbericht und in der Begründung zur FNP- und LP-Änderung. Die Planzeichnung wird beibehalten.</p> <p>Zu 13. Es erfolgt eine Aktualisierung der textlichen Abbildung mit Darstellung des Änderungsbereichs entsprechend der Planzeichnung.</p> <p>Zu 14. Verweis auf die Ausführung zu Punkt 11 und 12 mit Ergänzung der Begründung. Keine Planänderung</p> <p>Zu 15. Verweis auf die Ausführung zu Punkt 9, Ergänzung der Begründung.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme bzw. Anregung, Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungsvorschlag
	<p>16. S. 8: „Abschirmung des Vorhabens nach Norden durch dichte Heckenpflanzung bereits zu Beginn des Abbaus ...“ sollte in die Planzeichnung übernommen werden</p> <p>17. S. 9 Kap. 6.1 A und B: zu Widerspruch siehe Ausführungen unter obigem Pkt. 2 und zu Pkt. 5 unter „Planzeichnung Landschaftsplan“</p> <p>18. S. 10 Kap. 6.2: „Anlage eines dicht bepflanzten Schutzwalles im Norden der Abbaufäche zur Abschirmung der nördlich angrenzenden Biotope“ → Übernahme in die Planzeichnung</p> <p>19. Übernahme aus dem Fachbeitrag Naturschutz S. 13/14 Kap. 4 in die Begründung: Im Westen „dauerhafte Feldgehölzpflanzung mit wegbegleitendem Gras-/Krautsaum bereits zu Beginn der Abbautätigkeit“. Darüber hinaus: ... zum Schutz der wertvollen Biotopstrukturen nördlich des Gebiets sowie zur Abschirmung der geplanten Kiesabbaufächen in Richtung Norden auch im nördlichen Randbereich der Flur-Nrn. 363/6 bereits während der Abbauphase dichte Gehölzstrukturen in Form einer naturnahen Hecke, die auch nach der Rekultivierung bestehen bleibt.“</p> <p>UMWELTBERICHT:</p> <p>20. S. 9 Kap. 5.5: Übernahme der aktualisierten Biotopkartierung in die Planzeichnung.</p> <p>21. S. 10 unten: Wieso hier „Flächen für Wald...im Norden des Änderungsbereichs“? An anderen Stellen ist von Heckenstrukturen etc. die Rede und im Plan fehlt die Darstellung.</p> <p>22. S. 15 Kap. 14.1: Die sowohl in der Mitte erwähnte „Dichte Abpflanzung / Begrünung nach Norden, ... (Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, landschaftliche Einbindung“ als auch die ganz unten erwähnte „Dichte Abpflanzung nach Norden mit Sträuchern, Abschirmung zur ehem. Kiesgrube Nocker (Vermeidung das Einwanderns gemeinschaftliche geschützter Tierarten in die neue Abbaufäche, Schaffung von Gehölzlebensräumen ...“ fehlt in der Planzeichnung.</p> <p>23. S. 18 unten: „...die Anlage randlicher Schutzwälle sowie die Bepflanzung im Norden ... der neuen Abbaufächen.“ → Übernahme in die Planzeichnung</p> <p>FACHBEITRAG NATURSCHUTZ:</p> <p>24. S. 5: in der Aufzählung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans fehlt der Aspekt „Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen abzulehnen“.</p> <p>25. S. 5 Kap. 1.5: Aktualisierung und Vervollständigung aus der Biotopkartierung.</p> <p>26. S. 8 oben: „Abschirmung ... nach Norden...“ → Übernahme in Planzeichnung.</p> <p>27. S. 13 Kap. 4: im Westen „dauerhafte Feldgehölzpflanzung mit wegbegleitendem Gras-/Krautsaum“ → Übernahme in die Planzeichnung S. 13/14 „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung: dichte Gehölzstrukturen / naturnahen Hecke (auch nach der Rekultivierung dauerhaft)“ → Übernahme in die Planzeichnung</p>	<p>Zu 16. Verweis auf die Ausführung zu Punkt 10, Ergänzung der Begründung.</p> <p>Zu 17. Verweis auf die Ausführung zu Punkt 11 und 12 mit Ergänzung der Begründung. Keine Planänderung</p> <p>Zu 18. Verweis auf die Ausführung zu Punkt 10, Ergänzung der Begründung.</p> <p>Zu 19. Übernahme in die Begründung und den Umweltbericht als Empfehlung für die nachfolgende Planungsebene. Im Übrigen Verweis auf die Ausführungen zu den Punkten 10, 11 und 12.</p> <p>Zu 20. Verweis auf die Ausführung zu Punkt 9, Ergänzung des Umweltberichts mit Textabbildung.</p> <p>Zu 21. Dem Hinweis wird entsprochen, die Textpassage wird gestrichen.</p> <p>Zu 22. Die Textpassage „Begrünung nach Norden“ wird gestrichen bzw. in der nachfolgenden Planungsebene mit ergänzender Erläuterung umgesetzt (vgl. Ausführungen zu Punkt 10).</p> <p>Zu 23. Die Textpassage „Bepflanzung im Norden“ wird durch die Formulierung „Bepflanzung im Randbereich“ ersetzt (vgl. Ausführungen zu Pkt. 22)</p> <p>Zu 24. Verweis auf die Ausführungen zu Pkt. 10 und 11</p> <p>Zu 25. Das Kapitel wird textlich und durch Textabbildung aktualisiert bzw. ergänzt.</p> <p>Zu 26. Verweis auf die Ausführungen zu Pkt. 10</p> <p>Zu 27. Bereits in der Planzeichnung dargestellt, detaillierte Ausführung und Konkretisierung im Rahmen der Abgrabungsgenehmigung. Im Übrigen Verweis auf die Ausführungen zu Pkt. 10.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme bzw. Anregung, Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungsvorschlag
		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Es erfolgen eine Ergänzung der innerhalb des Änderungsbereichs befindlichen aktuellen Flurstücksnummern (Plankopf sowie Begründung, Umweltbericht und Fachbeitrag Naturschutz)</p> <p>Es erfolgen Ergänzungen und textliche Klarstellungen in Begründung, Umweltbericht und Fachbeitrag Naturschutz hinsichtlich folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheitliche und aktualisierte Darstellung von wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie der geplanten Änderung mit Änderungsbereich (Textabbildungen) - Aktualisierung der Biotopkartierung - Empfehlung zur Erhaltung der bestehenden Abbauböschung auf der nachfolgenden Genehmigungsebene - Empfehlung zur Umsetzung der „Flächen für Wald“ als lockere Feldgehölzpflanzung auf der nachfolgenden Genehmigungsebene
5	Wasserwirtschaftsamts Kempten, Schreiben vom 30.04.2025	
	<p>Grundsätzlich wurden die Belange des Schutzwertes Boden umfangreich abgearbeitet. Besonders zu begrüßen sind die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzwert Boden. Weitere nachfolgende Maßnahmen sind vorzusehen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzwert Boden auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der auf den Flurstücken vorhandene Ober- sowie Unterboden sind getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder ihrer Nutzung zuzuführen. 2. Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben der § 6 und § 7 BBodSchV zu verwerten. 3. Bodenmieten: Bodenmieten sind im Regelfall mittels Raupenbagger aufzusetzen. Um die Verdichtung durch Auflast zu begrenzen, sollte die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial oder Baggergut höchstens 2m, bei Unterbodenmaterial höchstens 3 m betragen. Die Miete ist zu profilieren. Oberflächenabfluss am Mietenfuß ist abzuleiten. Die Miete dürfen weder befahren noch als Lagerort benutzt werden (siehe DIN 19731). Bei einer Lagerungsdauer von mehr als 2 Monaten ist die Miete umgehend mit tiefwurzelnden, winterharten und wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. 4. Bodenaushubmanagement: Es ist frühzeitig eine Erfassung (quantitativ und qualitativ) des anfallenden Bodenmaterials (Ober-, Unterboden, Untergrund) 	<p>Zu 1. und 2. Diese Anforderungen sind bereits in den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt bzw. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Abgrabungsgenehmigung, Abbauvorhaben) umzusetzen. Keine Planänderung.</p> <p>Zu 3. Diese Anforderung betrifft die nachfolgende Planungsebene (Abgrabungsgenehmigung, Abbauvorhaben). Keine Planänderung.</p> <p>Zu 4. Diese Anforderung betrifft die nachfolgende Planungsebene (Abgrabungsgenehmigung, Abbauvorhaben). Keine Planänderung.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme bzw. Anregung, Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungsvorschlag
	<p>durchzuführen. Bereits im Vorfeld ist ein Bodenmanagementkonzept mit Massenbilanz nach DIN 19639 (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verb. mit Art. 1 und 2 BayAbfG) durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erstellen. Ein frühzeitiges Bodenaushubmanagement ermöglicht eine kostensparende Verwertungsplanung.</p> <p>5. Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen nach DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.</p> <p>6. Bodenkundliche Baubegleitung: Aufgrund der Größe des Vorhabens ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zur Begleitung und Dokumentation des Vorhabens zu beauftragen (BBodSchV §4 (5)).</p> <p>7. Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen: Nach Abschluss des Kiesabbaus ist die durchwurzelbare Bodenschicht wieder fachgerecht herzustellen. Damit ist die funktionale Leistungsfähigkeit der Böden und ihre Bodenfunktionen wiederherzustellen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass es zu keinen Verdichtungen des Ober- und Unterbodens kommt. Aus diesem Grund wird die Ansaat von tiefwurzelnden Pflanzen (geeignete Pflanzenarten siehe DIN 18915 Anhang E) grundsätzlich empfohlen. Für die Rekultivierung gelten die Vorgaben der DIN 19639 Abschnitt 6.4.</p>	<p>Zu 5. Diese Anforderung betrifft die nachfolgende Planungsebene (Abgrabungsgenehmigung, Abbauvorhaben). Keine Planänderung.</p> <p>Zu 6. Diese Anforderung betrifft die nachfolgende Planungsebene (Abgrabungsgenehmigung, Abbauvorhaben). Keine Planänderung.</p> <p>Zu 7. Diese Anforderung ist bereits in den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt bzw. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Abgrabungsgenehmigung, Abbauvorhaben) umzusetzen. Keine Planänderung.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Anregungen und Hinweise sind bereits in den Textteilen enthalten bzw. betreffen die nachfolgende Planungsebene. Daher sind Änderungen nicht erforderlich.</p>
6	Regierung von Schwaben (Landes- und Regionalplanung), Schreiben vom 30.04.2025	
	<p>Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt die Stadt Kaufbeuren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Abbau von Kies und Sand auf einer Fläche von 2,65 ha zu schaffen. Das Planungsgebiet liegt südlich des Ortsteils Märzisried und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum Schutz des Grundwassers Trockenabbau empfohlen wird.</p> <p>Gemäß Regionalplan der Region Allgäu (RP16) B II 2.3.3 (Z) soll der großräumige Abbau von Bodenschätzen geordnet und schwerpunktmäßig auf die im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen konzentriert werden. Dieser Zielsetzung wird Rechnung getragen, da die geplante Abbaufläche innerhalb des im Regionalplan der Region Allgäu festgelegten Vorranggebietes für den Abbau von Kies und Sand Nr. 6 KS (vgl. RP16 B II 2.3.3.1 (Z) i.V.m. Karte 2 "Siedlung und Versorgung") in einem von Bodenschatzabbau geprägten Bereich liegt.</p> <p>In den Vorranggebieten ist laut RP16 B II 2.3.1 (G) dem Abbau von Bodenschätzen Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen einzuräumen.</p> <p>Für das hier betroffene Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sand Nr. 6 ist laut RP16 B II 2.3.4.3 (Z) als Nachfolgefunktion</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur FNP-Änderung wird nachrichtlich bezüglich der zum Thema Abbau von Bodenschätzen genannten Ziele und Grundsätze ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme bzw. Anregung, Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungsvorschlag
	"Landwirtschaft, Biotopentwicklung in Teilflächen" vorgesehen. Den Planungsunterlagen zufolge soll die Abbaufäche nach Beendigung des Abbaus wieder verfüllt, rekultiviert und überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Nach alledem können wir mitteilen, dass landes- und regionalplanerische Belange der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanänderung zum jetzigen Planungsstand nicht entgegenstehen.	Abwägungsvorschlag: Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird nachrichtlich bezüglich der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze zum Thema Abbau von Bodenschätzen ergänzt. Darüber hinaus sind keine Änderungen erforderlich.

05.08.2025